

Menschenrechtspakte eingelegt haben, regelmäßig im Hinblick auf ihre mögliche Zurückziehung zu überprüfen;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Jahresberichten, die der Menschenrechtsausschuß der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten²⁵⁴ beziehungsweise zweiundfünfzigsten Tagung²⁵⁵ vorgelegt hat, und nimmt Kenntnis von den allgemeinen Bemerkungen Nr. 25²⁵⁶ und 26²⁵⁷ des Ausschusses;

10. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine zwölfte und dreizehnte²⁵⁸ sowie über seine vierzehnte und fünfzehnte Tagung²⁵⁹ und nimmt Kenntnis von den allgemeinen Bemerkungen Nr. 6 und 7 des Ausschusses²⁵⁶;

11. *bittet* den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die konkreten Bedürfnisse der Vertragsstaaten zu ermitteln, denen im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gegebenenfalls unter der möglichen Mitwirkung von Ausschußmitgliedern, entsprochen werden könnte;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die beiden Ausschüsse auch weiterhin unternehmen, um einheitliche Normen für die Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte aufzustellen, und appelliert an die anderen Organe, die sich mit ähnlichen Menschenrechtsfragen befassen, die in den allgemeinen Bemerkungen der Ausschüsse formulierten einheitlichen Normen zu respektieren;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Berichtspflichten aufgrund der Internationalen Menschenrechtspakte termingerecht nachzukommen und in ihren Berichten nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten zu verwenden;

14. *fordert* die Vertragsstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte den vom Menschenrechtsausschuß und vom Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beim Abschluß der Prüfung ihrer Berichte abgegebenen Bemerkungen sowie den vom Menschenrechtsausschuß gemäß dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geäußerten Auffassungen gebührend Rechnung zu tragen;

15. *bittet* die Vertragsstaaten, besonders darauf zu achten, daß die Berichte, die sie dem Menschenrechtsausschuß und dem Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegt haben, sowie die Kurzprotokolle über die

Prüfung der genannten Berichte durch die Ausschüsse und die von den Ausschüssen beim Abschluß der Behandlung der Berichte abgegebenen Bemerkungen auf innerstaatlicher Ebene verbreitet werden;

16. *ermutigt erneut* alle Regierungen, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Landessprachen zu veröffentlichen und in ihrem Hoheitsgebiet möglichst weit zu verbreiten und bekannt zu machen;

17. *ersucht* den Generalsekretär zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte bei der Ausarbeitung ihrer Berichte behilflich zu sein, so auch durch die Abhaltung von Seminaren und Workshops auf nationaler Ebene zur Ausbildung von Regierungsbeamten, die mit der Ausarbeitung dieser Berichte befaßt sind, sowie bei der Untersuchung anderer Möglichkeiten, die im Rahmen des ordentlichen Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte offenstehen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags tatkräftig unterstützt, so auch durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für Sekretariatspersonal;

19. *fordert* den Generalsekretär *abermals nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der Anregungen des Menschenrechtsausschusses insbesondere über den Sekretariats-Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um die Tätigkeit dieses Ausschusses und in ähnlicher Weise auch die Tätigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen Bericht über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/117. Fünfzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶⁰ am 10. De-

²⁵⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/51/40).

²⁵⁵ Ebd., Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/52/40).

²⁵⁶ Siehe HRI/GEN/1/Rev.3.

²⁵⁷ Siehe CCPR/C/21/Rev.1/Add.8/Rev.1.

²⁵⁸ Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 2 (E/1996/22).

²⁵⁹ Ebd., 1997, Supplement No. 2 (E/1997/22).

²⁶⁰ Resolution 217 A (III).

zember 1948 anerkannt hat, daß die angeborene Würde und die gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden,

in der Erwägung, daß der fünfzigste Jahrestag der Erklärung den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten Gelegenheit gibt, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte, die in der Erklärung und in anderen danach verabschiedeten internationalen Rechtsakten und Erklärungen auf dem Gebiet der Menschenrechte dargelegt sind, besser bekannt zu machen und ihre bessere Einhaltung zu fördern,

in der Erkenntnis, daß die Erklärung ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal sowie die Quelle der Inspiration und die Grundlage für weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte ist,

darüber besorgt, daß die internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht voll und weltweit geachtet werden, daß Menschenrechte in allen Teilen der Welt nach wie vor verletzt werden und daß Völker nach wie vor im Elend leben und ihnen die volle Ausübung ihrer bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte verwehrt wird, und davon überzeugt, daß es notwendig ist, die grundlegenden Menschenrechte in allen Situationen zu achten und die diesbezüglichen Anstrengungen der Vereinten Nationen zu verstärken,

erneut erklärend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, daß die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muß und daß es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in der Überzeugung, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützt und gefördert werden müssen, und entschlossen, auf nationaler Ebene und mit verstärkter Zusammenarbeit und Solidarität der internationalen Gemeinschaft weiter voranzuschreiten mit dem Ziel, wesentliche Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erzielen,

unter Hinweis auf die Bedeutung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁶¹, als eines Meilensteins auf dem Weg der Anerkennung und der fortschreitenden Entwicklung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle durch die internationale Gemeinschaft,

betonend, wie wichtig es ist sicherzustellen, daß voll auf die Einbindung der Menschenrechte der Frau in alle Vorbereitungen für den fünfzigsten Jahrestag der Erklärung und in dessen Begehung geachtet wird,

in Anerkennung der grundlegenden Bedeutung, die der Toleranz als einem unverzichtbaren Element zur Förderung einer Kultur zukommt, die der Akzeptanz der Vielfalt und des Pluralismus und somit der uneingeschränkteren Wahrnehmung der Menschenrechte förderlich ist,

nachdrücklich bestätigend, daß jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

betonend, daß auf nationaler Ebene wirksame Politiken verfolgt und konsequent eingehalten werden müssen und daß auf internationaler Ebene gerechte Wirtschaftsbeziehungen und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld erforderlich sind, wenn alle Menschenrechte verwirklicht werden sollen,

davon überzeugt, daß in Anbetracht des gegenwärtigen Standes der Normsetzung auf dem Gebiet der Menschenrechte eine der Hauptaufgaben der Vereinten Nationen darin besteht, die universelle Ratifikation der bestehenden internationalen Übereinkünfte beziehungsweise den universellen Beitritt zu diesen Übereinkünften und ihre vollinhaltliche Umsetzung durch alle Vertragsstaaten voranzutreiben,

unter Hinweis auf ihren Beschluß, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung am 10. Dezember 1998 eine eintägige Plenarsitzung zur Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Erklärung abzuhalten²⁶²,

erfreut über die internationalen und nationalen Initiativen zur Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Erklärung und in Würdigung der Anstrengungen, die in allen Regionen der Welt zur Förderung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unternommen werden,

1. *begrüßt* die Aktivitäten, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte als Beitrag zur Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durchführt, und ersucht sie, auch weiterhin alle einschlägigen Aktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu koordinieren und dabei den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁶¹ festgelegten Bestimmungen betreffend die Evaluierung und Folgemaßnahmen Rechnung zu tragen;

2. *legt* allen Regierungen und anderen Akteuren *nahe*, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Bildungs- und Aufklärungsprogramme auszuarbeiten, mit dem Ziel, den Wortlaut der Erklärung zu verbreiten und für ein besseres Verständnis derselben zu sorgen, und betont in diesem Zusammenhang die vorrangige Bedeutung von Initiativen an der Basis, wenn es darum geht, mittels Bildung und Medien eine Kultur zu fördern, die alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle gewährleistet;

3. *bittet* die Regierungen und die internationale Gemeinschaft, unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Laufe der letzten fünfzig Jahre die seit der Verabschiedung der Erklärung auf dem Gebiet der Menschenrechte erzielten

²⁶¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁶² Resolution 51/88, Ziffer 8.

Fortschritte weiter zu überprüfen und zu bewerten, Hindernisse zu benennen und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie durch Maßnahmen auf nationaler Ebene sowie durch eine verbesserte internationale Zusammenarbeit überwunden werden können, mit dem Ziel, den vollen Genuß aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu gewährleisten;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, einzelstaatliche Programme zur Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Erklärung zu unterstützen und durchzuführen und für eine breite Mitwirkung zu sorgen, namentlich seitens der öffentlichen Verwaltung, einzelstaatlicher Institutionen, nichtstaatlicher Institutionen, akademischer Kreise und aller Schichten der Bürgergesellschaft, und auf diese Weise den Buchstaben und den Geist der Erklärung allgemein bekannt zu machen;

5. *legt* denjenigen Regierungen, die die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen verabschiedeten internationalen Menschenrechtsverträge und -protokolle noch nicht ratifiziert haben, *eindringlich nahe*, dies in Erwägung zu ziehen, und fordert alle Regierungen auf, ihren internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte voll nachzukommen;

6. *bittet* die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Arbeitsmethoden dem fünfzigsten Jahrestag der Erklärung entsprechende Beachtung zu schenken und darüber nachzudenken, wie sie zu den genannten Vorbereitungen beitragen könnten;

7. *fordert* die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, im Lichte der in der Erklärung dargelegten Grundsätze und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Handlungsfelder den Stand der Anwendung der bestehenden internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und ihre Auswirkungen zu bewerten und dazu entsprechende Schlußfolgerungen abzugeben;

8. *bittet* die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, den Jahrestag in Abstimmung mit der Hohen Kommissarin zu begehen, indem sie ihre eigenen Beiträge zu den im gesamten System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten verstärken;

9. *bittet* die Regierungen, das Sekretariat, den Sekretariats-Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die anderen internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, die Erklärung sowie die sonstigen internationalen Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte weit zu verbreiten, mit dem Ziel, die Universalität und den vollen und umfassenden Genuß aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten;

10. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, sich unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Laufe der letzten fünfzig

Jahre, namentlich der Verabschiedung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁶³, bei der Ausarbeitung von internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie von Mechanismen zu ihrer Förderung und zu ihrem Schutz auch künftig von der Erklärung leiten zu lassen;

11. *legt* den einzelstaatlichen Institutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, wie beispielsweise den Menschenrechtskommissionen, Ombudspersonen und anderen, *nahe*, im Rahmen der Aktivitäten aus Anlaß der Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Erklärung eine maßgebliche Rolle zu übernehmen;

12. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen, sich voll an den Vorbereitungen für den fünfzigsten Jahrestag der Erklärung sowie an seiner Begehung zu beteiligen und ihre Kampagne zur Herbeiführung eines besseren Verständnisses und der besseren Anwendung der Erklärung zu verstärken;

13. *legt* der Menschenrechtskommission *nahe*, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung dem fünfzigsten Jahrestag der Erklärung diejenige Beachtung zu schenken, die ihm gemäß seiner historischen Bedeutung zukommt.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/118. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/87 vom 12. Dezember 1996 sowie auf andere einschlägige Resolutionen, und Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1997/105 der Menschenrechtskommission vom 3. April 1997²⁶⁴,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Absätze der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁶⁵,

erneut erklärend, daß die vollinhaltliche und effektive Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶⁶ unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

die Auffassung vertretend, daß die wirksame Aufgabewahrnehmung seitens der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte für die vollinhaltliche und effektive Anwendung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

²⁶³ Resolution 41/128, Anlage.

²⁶⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt B.

²⁶⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁶⁶ Resolution 217 A (III).